

WAFFENRECHT - SCHALLDÄMPFER

Hoffentlich bahnbrechend!

Fakt ist, dass Schalldämpfer die Lärmbelastung bei der Schussabgabe effektiv senken. Dennoch wurden bislang nahezu alle Anträge von Jägern auf Erwerb der Vorrichtungen von den Behörden wie Gerichten abschlägig beschieden. Ein aktuelles Urteil entzieht dieser restriktiven Genehmigungspraxis nun das Fundament.

Autor: Dr. Christian Neitzel

Für Forstbeamte ist die Jagd in der Regel Dienstaufgabe. Nachdem er bereits ein Knalltrauma durch eine Schussabgabe erlitten hatte und seither über einen Tinnitus klagt, beantragte ein Förster, zugleich auch Nachsuchenfürher, die Genehmigung eines Schalldämpfers für seine Langwaffe. Der Hörschaden wurde durch Atteste seines HNO-Arztes wie auch des Betriebsarztes nachgewiesen und fachärztlicher-

seits die unbedingte Vermeidung weiterer Lärmeinflüsse empfohlen. Deshalb sei die Verwendung eines Schalldämpfers auch aus ärztlicher Sicht sinnvoll.

Der Kläger ging in seinem Antrag darauf ein, dass für ihn das permanente Tragen eines Gehörschutzes weder zumutbar noch praktikabel sei. Zwar verwende er seit vielen Jahren einen elektronischen Gehörschützer, es sei jedoch nie auszuschließen, dass auch ohne Gehörschutz Schüsse abgegeben werden müssten. Insbesondere bei Nachsuchen träten solche Situationen auf, weil hier für das Aufsetzen des Gehörschutzes

vor dem Schuss regelmäßig zu wenig Zeit bliebe.

Er verwies darauf, dass Schalldämpfer nicht verboten, sondern genehmigungspflichtig seien. Entgegen den allgemeinen Vorurteilen werde der Schuss einer Jagdwaffe mit Schalldämpfer nicht lautlos, sondern in etwa so laut wie der aus einem Kleinkalibergewehr und damit immer noch weithin hörbar. Leistungsfähige Schalldämpfer würden den auf den Schützen einwirkenden Mündungsknall aber dennoch ausreichend weit reduzieren, um eine Gesundheitsschädigung sehr unwahrscheinlich zu machen. Diese Art der Lärminderung an der Quelle sei auch arbeitsschutzrechtlich vorgeschrieben, weil hier die Schutzwirkung verlässlicher gegeben ist. Da ein Gehörschützer verrutscht oder vergessen werden könne, schätze der Gesetzgeber ihn in diesem Zusammenhang eben nicht gleichwertig zur Lärmdämpfung an der Quelle ein.

BEHÖRDE LEHNT AB

Die zuständige Waffenbehörde und das mit dem Widerspruch befasste Re-

gierungspräsidium Freiburg folgten dieser Argumentation nicht. Sie beriefen sich darauf, dass Genehmigungen eines Schalldämpfers grundsätzlich restriktiv zu handhaben seien und nur in besonderen Ausnahmefällen eine Erlaubnis möglich sei. Da im Handel elektronische Gehörschützer verfügbar seien, mit denen jeder Jäger sein Gehör schützen könne, sei ein Schalldämpfer für den Antragsteller nicht notwendig. Dass Gehörschützer praxistauglich seien, beweise die Tatsache, dass sie auch beim jagdlichen Schießen auf Wurftauben und Kipplaufhasen getragen wer-

den müssen. Den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung müsse der Antragsteller besondere persönliche oder wirtschaftliche Interessen entgegensetzen. Es sei in diesem Fall nicht zu erkennen, warum ein Schalldämpfer zwingend erforderlich sei. Das permanente Tragen eines Gehörschützers bei der Jagdausübung sei zumutbar und der damit einhergehende Komfortverlust bei der Jagdausübung hinzunehmen.

Der Verweis auf das Arbeitsschutzgesetz und die Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung gehe fehl, weil vorgeschriebene Maßnahmen des Arbeitsschutzes nur diejenigen sein könnten, die für den Arbeitgeber frei verfügbar wären. Dies sei bei einer waffenrechtlichen Erlaubnis aber nicht der Fall, weil sie immer an Zuverlässigkeit, Sachkun-

de und das Bedürfnis des jeweiligen Arbeitnehmers gebunden sei. Auch Sportschützen oder die Polizei würden beim Training keine Schalldämpfer benutzen. Bei Gesellschaftsjagden sei der Antragsteller zudem bei ausschließlicher Verwendung eines Schalldämpfers nicht vor dem Mündungsknall der Waffen anderer Jagdteilnehmer geschützt.

KEINE GEFAHRENQUELLE

Der Rechtsanwalt und Jäger Klaus Haischer erhob daraufhin als Prozessbevollmächtigter des Antragstellers Klage. In der Begründung trug er ergänzend zu den bereits angesproche-

nen Gesichtspunkten vor, dass die immer wieder zitierte Deliktrelevanz von Schalldämpfern eine bloße Behauptung sei. Es gebe weder in Deutschland noch sonst in Europa veröffentlichte Erhebungen dazu; lediglich in den USA würden solche Studien existieren und eine Deliktrelevanz verneinen. Viel mehr noch zeige aber der für jedermann erlaubnisfreie Erwerb in vielen Ländern Europas, wie z.B. Frankreich, Finnland oder Norwegen, dass Schalldämpfer offenbar keine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit darstellten. Auch in Großbritannien oder Schweden würde der Erwerb von Schalldämpfern problemlos genehmigt.

Gehörschützer wären im Gegensatz zu Schalldämpfern nicht nur fehleranfälliger und ihre Leistung würde durch Lärmbrücken, wie sie z.B. bei Brillenträgern auftreten, weniger zuverlässig gegeben sein. Sie verschlechterten darüber hinaus auch das Richtungshören, was gerade bei Drückjagden zu Sicherheitsproblemen führen könne. Zudem könne heute davon ausgegangen werden, dass die Schützen bei Gesellschaftsjagden immer weit genug auseinander platziert seien. Daher sei eine Gefährdung des Gehörs durch Schussabgaben der Nachbarn nicht mehr gegeben. Der Schalldämpfer sei zudem die einzige Möglichkeit, das Gehör von Jagdhunden zu schützen. Auch hinsichtlich des Arbeitsschutzgesetzes trage die Argumentation des Regierungspräsidiums nicht, weil es durchaus üblich sei, dass »

„Wilderei-Aspekt“: Auch bei der Schussabgabe mit Schalldämpfer wird der Knall laut und deutlich vernommen.

in vielen Arbeitsbereichen nur speziell qualifizierte Arbeitnehmer eingesetzt werden dürften. Neben der Lärminderung verringere der Dämpfer auch den Rückstoß deutlich, führe zu einer Verbesserung der Schussleistung und verringere das Mündungsfeuer erheblich. Das Verwaltungsgericht Freiburg (VG) gab der Klage statt und wies die Waffenbehörde an, dem Kläger die begeh-

te Erwerbserlaubnis zu erteilen (VG Freiburg, Urteil v. 19.11.2014, Az.: 1 K2227/13). In seiner Urteilsbegründung machte es klar, dass der Nachweis des Bedürfnisses dann erbracht ist, wenn gegenüber den Belangen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

1. ein besonders anzuerkennendes Interesse glaubhaft gemacht werden kann und

2. die Waffe für den beantragten Zweck geeignet und erforderlich ist.

Das Interesse des Klägers am Schutz seines Gehörs sei auch im Hinblick auf das grundgesetzlich garantierte Recht auf körperliche Unversehrtheit sehr gewichtig, da der Schusslärm extrem gesundheitsgefährdend sei und zudem bereits eine Vorschädigung vorliege. Ein besonders anzuerkennendes Inte-

Foto: Jere Malinen



Insbesondere bei Drückjagden spielt der Schalldämpfer seine Stärken aus, denn viele Jäger können sich nicht mit Gehörschützern anfreunden.

Effektivität: Schalldämpfer verringern die Lärmbelastung deutlich besser als Gehörschützer.

resse war aus Sicht des VG somit gegeben. Das entgegenstehende öffentliche Interesse an möglichst wenigen Waffen im Volk sei dagegen von geringem Gewicht.

Bei dieser Abwägung sei nämlich im Einzelfall zu gewichten und auf die konkrete Art der Waffe und deren Gefährlichkeit abzustellen. Während von Schusswaffen ein hohes Gefährdungspotential ausginge, sei dies bei Schalldämpfern nicht in gleicher Weise gegeben. Diese Einschätzung beruht auf einer vom Gericht eingeholten Auskunft des Landeskriminalamtes Baden-Württemberg. Darin führt das LKA aus, dass – lässt man den Tatbestand des illegalen Besitzes außer Acht – in den letzten zehn Jahren durchschnittlich 5,3 Verstöße pro Jahr gegen das Strafgesetzbuch unter Verwendung von Schalldämpfern aktenkundig wurden. Schalldämpfer für Langwaffen traten dabei nur bei 1,7 Fällen pro Jahr in Erscheinung. Beide Zahlen schließen mit illegalen Waffen bzw. Schalldämpfern begangene Straftaten ein. Ein Gesetzesverstoß durch Jäger kam in den letzten zehn Jahren insgesamt acht Mal vor, dabei handelte es sich ausschließlich um Verstöße gegen das Waffengesetz und nicht um Gewalttaten.

KEINE „LAUTLOSE“ JAGD

Wenn überhaupt, dann sieht das LKA ein erhöhtes Risiko für die Begehung von Straftaten außerhalb des Waffengesetzes beim Einsatz von Schalldämpfern in Verbindung mit Kurzwaffen. Der vor Gericht gehörte Waffenexperte des LKA wies in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich Schalldämpfer für Langwaffen nicht ohne Weiteres für Kurzwaffen eignen würden.

Neben der Furcht vor heimlichen Gewalttaten und Wilderei wird in vielen Präzedenzfällen auch eine Gefährdung Unbeteiligter durch den entfallenden „Warneffekt“ bei der Schussabgabe unterstellt. Dass diese Befürchtung unbegründet ist, wurde ebenfalls vom LKA

bestätigt, da der Schuss auch mit Schalldämpfer laut und deutlich vernommen werden kann und es nicht zu einer „lautlosen Jagd“ kommt.

Das Gericht hält einen Schalldämpfer für geeignet, um durch die Minderung der Lärmbelastung des Klägers die Wahrung seiner körperlichen Unversehrtheit zu erreichen – dieser Punkt ist allerdings auch in anderen Verfah-

Foto: Frank Ohlwein

Lfd. Nr.	Art	Bezeichnung der Munition oder des Kalibers	Bereitstellung Erlaubnis (D)
1	2	3	
1	Kat. C Schalldämpfer	6,5x55Schwe d	21.0
2	Kat. C	6,5x55Schwe	

Schalldämpfer können nur auf Antrag und Voreintrag in der WBK erworben werden. Und hier sperren sich die Behörden.

ren nicht strittig gewesen. Darüber hinaus hält es einen Schalldämpfer in diesem Fall aber auch für erforderlich, weil der Forstbeamte nur so sein bereits vorgeschädigtes Ohr hinreichend vor weiteren Schäden schützen kann.

Die Jagdausübung ist für ihn berufliche Verpflichtung und beinhaltet auch die Nachsuche. Hier sei die Verwendung eines Gehörschützers nicht zumutbar, wie auch der sachverständige Mitarbeiter der Forstdirektion des Regierungspräsidiums Freiburg bestätigte. Zum einen sei das Richtungshören beeinträchtigt, was gerade bei der Nachsuche auf wehrhaftes Wild den Träger gefährden könne. Zum anderen bestehe die Gefahr, dass der Gehörschützer bei der Nachsuche im dichten Unterholz versehentlich abgestreift werden könne. Da bereits die einmalige ungeschützte Exposition gegenüber Schusslärm zu irreparablen Schäden führen kann, ist es aus Sicht des Gerichts ohne Belang,

dass das Tragen eines Gehörschützers in anderen Situationen zumutbar ist. Wo dies gefahrlos möglich ist, würde darüber hinaus durch die Kombination von Schalldämpfer und Gehörschutz ein besonders guter Schutz für das vorgeschädigte Gehör erreicht. Zudem habe der Gesetzgeber in der Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung deutlich gemacht, dass die Schutzwirkung eines Gehörschützers eben nicht als gleichwertig mit der Lärminderung an der Quelle zu betrachten sei.

ZUVERLÄSSIGKEIT IST GEGEBEN

Die Kammer zeigte damit, dass sie erfreulicherweise nicht nur alte Kommentare und Urteil aus dem letzten Jahrhundert lesen konnte, durch die der Geist der Angst vor Wilderern und russischen Auftragskillern wehte. Sie näherte sich dem Thema unvoreingenommen und stellte die richtigen Fragen, indem sie die tradierte Angst vor der Deliktrelevanz von Schalldämpfern fundiert begründet haben wollte. Schließlich ist es schwer nachzuvollziehen, dass ein Jäger erst für zuverlässig genug erachtet wird, um ihm Schusswaffen anzuvertrauen, ihm dann aber zu unterstellen, dass er mit dem Besitz eines Dämpfers zum Straftäter werden würde.

Sofern das Urteil rechtskräftig wird, wird es für frischen Wind in den Amtsstuben deutscher Waffenbehörden sorgen. Denn der von Vorurteilen und Unkenntnis behafteten Argumentation, dass Schalldämpfer aufgrund ihrer besonderen Gefährlichkeit sehr restriktiv zu genehmigen seien, wird damit der Boden unter den Füßen weggezogen. Zwar handelt es sich dabei nur um ein erstinstanzliches Urteil, aber die in Abstimmung mit dem Bundeskriminalamt erfolgte Stellungnahme des LKA Baden-Württemberg zeigt Fakten auf, die bisher in dieser Form in der Rechtsprechung noch nicht berücksichtigt worden waren und auch in künftigen Verfahren nicht einfach ignoriert werden können. ■

Kriminalität: Von Schalldämpfern geht kein hohes Gefährdungspotential aus.